

Online gestellt und eilverkündet am 26. April 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen.

**Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

**(Reha-Verordnung - Reha-VO M-V)**

**Vom 26. April 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 246), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. April 2022 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**§ 1**

**Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Die nachfolgenden Regelungen treten neben die in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, genannten oder die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen.

(3) Bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz, bleiben unberührt.

## **§ 2 Infektionsschutzmaßnahmen**

(1) Das Personal hat während der Arbeitszeit eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

(2) Patientinnen und Patienten sowie deren Begleitpersonen sind ab Vollendung des sechsten Lebensjahres verpflichtet, außerhalb ihrer Zimmer im Innenbereich der Einrichtung eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können und dies durch ärztliches Attest nachweisen können,
2. soweit und solange Menschen mit einer Hörbehinderung auf das Lippenlesen angewiesen sind, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
3. soweit und solange Patientinnen, Patienten und deren Begleitpersonen Speisen oder Getränke verzehren oder
4. soweit und solange die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis sonst unzumutbar oder nicht möglich wäre (zum Beispiel kosmetische Behandlungen im Rahmen von körpernahen Dienstleistungen oder während des Schwimmens).

(3) Gruppentherapien sind möglich. Empfohlen wird, sie nur in Räumlichkeiten durchzuführen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den jeweiligen Personen und eine ausreichende Lüftung nach jeder Sitzung, zumindest jedoch alle zwei Stunden, ermöglichen. Auf die Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16. September 2020 wird hingewiesen.

(4) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel in Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

### **§ 3** **Hygienekonzept**

(1) Den in dieser Verordnung genannten Einrichtungen wird empfohlen, ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Sofern ein Hygienekonzept erstellt wurde, ist es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben.

(2) Das nach Absatz 1 erstellte Hygienekonzept soll im Rahmen des Hausrechts der jeweiligen Einrichtung individuelle Regelungen insbesondere zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Hygiene und der Abstandsregelungen sowie zum infektionsschutzgerechten Lüften beinhalten. Darüber hinaus soll das Hygienekonzept eine Strategie enthalten, wie mit mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Personen vorsehen.

### **§ 4** **Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, abweichendes Hausrecht**

(1) Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, außerhalb der Zimmer der von ihnen besuchten Personen eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. § 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

(2) Das Recht der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechtes von Absatz 1 abweichende und weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

### **§ 5** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 27. April 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Reha-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 246) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 26. April 2022

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport**

**Stefanie Drese**